

# Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines Sprachkurses

Für den Besuch eines Sprachkurses, der nicht der Vorbereitung auf ein Studium dient, **kann** eine Aufenthaltserlaubnis für maximal ein Jahr erteilt werden.

## Voraussetzungen

- **Intensivsprachkurs**

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache kann nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt werden.

Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist, in der Regel täglichen Unterricht (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

## Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**

- **1 aktuelles biometrisches Foto**

- **Antrag**

- **Nachweis über Intensivsprachkurs**

- Bescheinigung der Sprachschule über einen gebuchten Sprachkurs von mindestens 3 Monaten
- Vertrag mit der Sprachschule

- **Krankenversicherung (Versicherungskarte)**

Jede gesetzliche Krankenversicherung genügt. Für die Dauer des Sprachkurses genügt ebenso eine Reisekrankenversicherung.

- **Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt**

- Sperrkonto bei einer deutschen Bank über 11.040,00 Euro,
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte auf amtlichem Vordruck oder
- notariell beglaubigte Erklärung der Eltern, für die Dauer des Sprachkurses den Lebensunterhalt zu sichern, mit Nachweisen über das Einkommen der Eltern in den letzten sechs Monaten

- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

- Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)

**oder**

- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

## Gebühren

- 100,00 Euro
- 28,80 Euro: für türkische Staatsangehörige

## Rechtsgrundlagen

- **§ 16f Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**